

INFORMATIONEN von RA Frank Starke:

Das gerichtliche Eilverfahren gegen die Allgemeinverfügung des Landratsamt Berchtesgadener Land vom 21.10.2020 hat sich durch die 8. Änderung der BayIfSMV zeitlich überholt. Deswegen ist das Eilverfahren bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München für erledigt zu erklären. Allerdings bleibt nach wie vor anhängig das Hauptsacheklageverfahren der Kläger. In diesem Verfahren wird im ordentlichen Verwaltungsgerichtsverfahren festgestellt werden, ob die Allgemeinverfügung des Landratsamt Berchtesgadener Land rechtmäßig oder rechtswidrig gewesen ist. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass die Allgemeinverfügung rechtswidrig war, denn die mittlerweile veröffentlichten Zahlen zum Infektionsgeschehen im Berchtesgadener Land zeigen, dass sich in dem Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung trotz Totallockdown die Infektionszahlen erhöht haben und

Nachdem die Allgemeinverfügung am 02.11.2020 ausgelaufen ist, werden wir die Anfechtungsklage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umstellen, mit der im Nachhinein festgestellt wird, ob die Maßnahme des Landratsamtes rechtswidrig gewesen ist.

Sollte sich dies herausstellen, so ist der Weg frei für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Bayern.

Diejenigen Betreiber von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben, die bislang keine Klage erhoben haben, können auch jetzt noch Klage gegen die Allgemeinverfügung erheben. Allerdings können Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden für den Zeitraum zwischen Erlass der Allgemeinverfügung des Landratsamt Berchtesgadener Land und der 8. Änderung der BayIfSMV. Diese Verordnung trat am 02.11.2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung trat am 22.10.2020 in Kraft.

D. h., dass für diesen Zeitraum Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Nach überwiegender Rechtsprechung ist die Einhaltung einer Klagefrist für die Fortsetzungsfeststellungsklage grundsätzlich nicht erforderlich. Nach anderer Auffassung ist eine Klagefrist einzuhalten, da ansonsten dem Betroffenen ein unbegrenzter Rechtsschutz gewährt werden würde. Es wäre also, wenn man auf der sicheren Seite sein will, empfehlenswert, wenn man eine Fortsetzungsfeststellungsklage erheben will, diese vor Ablauf der Monatsfrist der Allgemeinverfügung zu erheben. Das bedeutet, die Klage sollte bis zum 22.11.2020 bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München eingegangen sein. Anwaltszwang herrscht für eine solche Klage nicht. Betroffenen sollten sich in jedoch mit einem Rechtsanwalt ihres Vertrauens genau abstimmen, denn die Rechtsmaterie ist anspruchsvoll.

Eine sog. Sammelklage, wie immer wieder zu lesen und zu hören war, gibt es in solchen Verfahren nicht, da die Prozessordnung diese nicht vorsieht, und außerdem ein Beherbergungsbetrieb ist anders zu behandeln als ein Restaurantbetrieb, wobei ein Restaurantbetrieb wieder anders zu behandeln ist wie ein Wirtshaus, denn alleine die entgangenen Umsätze sind schon unterschiedlich zu bewerten und die Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb sind auch unterschiedlich zu bewerten.

Deshalb muss jeder Betroffene der Gastronomie oder des Beherbergungsgewerbe für sich selbst eine Klage führen. Eine Sammelklage wäre unzulässig.

+++ Informationen von RA Frank Starke vom 06.11.2020 +++

Vorgezogener lockdown im Berchtesgadener Land

Eilverfahren erledigt – Hauptsacheklageverfahren wird weiter verfolgt

veröffentlicht von Michael Rupin, 1. Vorstand RUFO